

Satzung des Fördervereins Kindergarten St. Georg

§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Diese Zwecke sollen erreicht werden durch theoretische und praktische Arbeit auf dem Gebiet der Kindererziehung. Der Verein wird hierbei als Förderkörperschaft i.S. d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese an die Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Georg in Hohenschäftlarn (nachfolgend Träger genannt) weiter, zweckgebunden für die Förderung und Erziehung im Kindergarten St. Georg, Eichendorffweg 6, 82069 Hohenschäftlarn.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Kindergarten St. Georg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Förderverein Kindergarten St. Georg e.V." Sein Sitz ist: Eichendorffweg 6 in 82069 Hohenschäftlarn.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.

b) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

c) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist ;
- Ausschluss ;
- Tod des Mitglieds .

d) Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit über einen Ausschluss beschließen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

b) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

c) Alle Mitglieder sind verpflichtet

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern ;
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln ;
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres fällig und zahlbar.

§ 7 Organe des Vereins

a) Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand besteht aus:

1. erste Vorsitzende/ersten Vorsitzenden
2. zweite Vorsitzende/zweiten Vorsitzenden
3. Schriftführerin/Schriftführer
4. Schatzmeisterin/Schatzmeister
5. Erster Beisitzer: Die /Der Vorsitzende/r des Elternbeirates qua Amt

6. Zweiter Beisitzer: Ein Vertreter des Trägers qua Amt

7. Dritter Beisitzer: Die / Der Leiter/in des Kindergartens qua Amt

Sollten die qua Amt vorgesehenen Beisitzerfunktionen in Personalunion bereits

mit Personen unter § 7 b) Ziff. 1.-4. besetzt sein, bleibt die entsprechende Beisitzerposition unbesetzt.

c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von zwei

Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende sind jedoch zur Alleinvertretung berechtigt. Im Innenverhältnis soll jedoch der/die zweite Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden und sollen ferner der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in gemeinschaftlich den Verein nur bei Verhinderung beider Vorsitzenden vertreten.

d) Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 1000 Euro belasten oder die Daueraufträge zum Inhalt haben, der Zustimmung durch Beschluss des Vorstandes.

e) Der /die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung der/des Vorsitzenden.

f) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

b) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

c) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der fünfte Teil der Stimmberechtigten unter Angabe des Zwecks dieses schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :

a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes sowie die Erteilung der Entlastung;

d) Aufstellung des Haushaltsplanes;

e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;

f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins;

g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein von der/dem ersten Vorsitzenden bestimmte/r Stellvertreter/in.

b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung oder gesetzliche eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung (ausnahmen siehe § 10 Absatz e).

c) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen und Auszählung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Stimmabgabe oder die Satzung dem entgegen stehen.

d) Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn nur eines der erschienen Mitglieder dies beantragt. Ergibt sich bei dem zweiten Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11 Beschlussniederlegung

a) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen/er Leiter/in der Sitzung und von dem /der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

b) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitglieder beschlossen werden. Bei der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung ist die zu ändernde Bestimmung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel aller erschienenen Mitglieder.

§ 12 Mittel des Vereins

a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

b) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Versammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

b) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Katholische Pfarrkirchenstiftung St.Georg in Hohenschäftlarn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Kindergarten St.Georg in 82069 Hohenschäftlarn oder dessen Rechtsnachfolger zu verwenden hat.